# **Amtsblatt**

L 163

39. Jahrgang

2. Juli 1996

## der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	* Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe
	* Verordnung (EG) Nr. 1258/96 des Rates vom 25. Juni 1996 über den Abschluß des Zusatzes zu dem Protokoll über die Fischereimöglichkeiten und den finanziellen Beitrag nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens, für die Zeit vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996
	Zusatz zu dem Protokoll über die Fischereimöglichkeiten und den finanziellen Beitrag nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens, vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996
	* Verordnung (EG) Nr. 1259/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie
	<ul> <li>Verordnung (EG) Nr. 1260/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur endgültigen Festsetzung der zwischen dem 1. Juni 1995 und dem 31. März 1996 geltenden Beihilfe für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1995/96</li></ul>
	* Verordnung (EG) Nr. 1261/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die Weinbauerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen
	* Verordnung (EG) Nr. 1262/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost
	* Verordnung (EG) Nr. 1263/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 über die Eintragung der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehenen Verfahren 19

(Fortsetzung umseitig)



2

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Inhalt (Fortsetzung)	<ul> <li>Verordnung (EG) Nr. 1264/% der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rindfleischsektor</li></ul>
	<ul> <li>Verordnung (EG) Nr. 1265/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 mit dringen- den Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestands der Nordsee 24</li> </ul>
	* Verordnung (EG) Nr. 1266/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1960/95 mit Durchführungsbestimmungen zur übergangsweisen Anwendung der für Traubensaft und -most geltenden Einfuhrregelung und der Verordnung (EG) Nr. 2309/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Traubensaft und -most aus Zypern
	Verordnung (EG) Nr. 1267/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im Juni 1996 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist
	Verordnung (EG) Nr. 1268/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls
	Verordnung (EG) Nr. 1269/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise
	Verordnung (EG) Nr. 1270/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle
	Verordnung (EG) Nr. 1271/96 der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Rat
	96/392/EG:
	* Entscheidung des Rates vom 20. Juni 1996 zur Änderung der Entscheidung 94/807/EG über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (1994—1998)
	Kommission
	96/393/EG:
	* Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 1996 zur Änderung der Entscheidung 85/377/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe (1)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1257/96 DES RATES

vom 20. Juni 1996

#### über die humanitäre Hilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130w,

auf Vorschlag der Kommission (1),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die notleidenden Bevölkerungsgruppen, die Opfer von Naturkatastrophen, Kriegen und Konflikten oder anderen vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen sind, haben das Recht auf internationale humanitäre Hilfe, wenn sich herausstellt, daß ihnen ihre eigenen Behörden nicht wirksam helfen können.

Zivile Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Konflikten oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen fallen unter das humanitäre Völkerrecht und sind daher in die humanitäre Hilfe zu integrieren.

Die humanitäre Hilfe umfaßt nicht nur unmittelbare Hilfeaktionen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und nach Notsituationen, sondern auch Maßnahmen, die den ungehinderten Zugang zu den Opfern und die ungehinderte Beförderung der Hilfe erleichtern oder ermöglichen.

Die humanitäre Hilfe kann Voraussetzung für Entwicklungs- oder Wiederaufbaumaßnahmen sein und ist daher während der gesamten Dauer der Krisensituation und ihrer Folgen erforderlich. In diesem Fall kann die humanitäre Hilfe kurzfristige Rehabilitationsmaßnahmen beinhalten, um das Eintreffen der Hilfe zu erleichtern, eine Verschärfung der Folgen der Krise zu verhindern und den betroffenen Bevölkerungsgruppen zunächst dabei zu helfen, wieder ein minimales Selbstversorgungsniveau zu erreichen.

Handlungsbedarf besteht insbesondere im Bereich der Katastrophenvorbeugung, um eine Vorbereitung auf die entsprechenden Gefahren zu gewährleisten. Folglich ist ein geeignetes Frühwarnsystem und Handlungsinstrumentarium zu entwickeln.

Daher sind die Effizienz und die Kohärenz der gemeinschaftlichen, der nationalen und der internationalen Vorbeugungs- und Hilfeinstrumente sicherzustellen und zu steigern, mit denen dem Bedarf begegnet werden soll, der durch Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen oder durch vergleichbare außergewöhnliche Umstände hervorgerufen wird.

Die humanitäre Hilfe, deren Ziel die Vermeidung und die Linderung menschlichen Leids ist, wird auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung der Opfer, unabhängig von Rasse, Ethnie, Religion, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit oder politischer Zugehörigkeit, gewährt und darf nicht von politischen Erwägungen geleitet oder diesen untergeordnet werden.

Die Beschlüsse über humanitäre Hilfe sind unparteiisch und ausschließlich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Opfer zu fassen.

Die enge Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowohl bei der Beschlußfassung als auch vor Ort bildet die Grundlage für die Effizienz der humanitären Hilfe der Gemeinschaft.

Im Rahmen ihres Beitrags zur Erhöhung der Effizienz der internationalen humanitären Hilfe muß sich die Gemeinschaft um die Zusammenarbeit und die Koordinierung mit dritten Ländern bemühen.

Aus diesem Grund sind ferner Kriterien für die Zusammenarbeit mit den speziell im Bereich der humanitären Hilfe tätigen nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Einrichtungen und Organisationen festzulegen.

Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Nichtregierungsorganisationen und der anderen humanitären Einrichtungen bei der Durchführung der humanitären Hilfe sind zu wahren, zu achten und zu fördern.

Es empfiehlt sich, im humanitären Bereich die Zusammenarbeit der Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten und anderer entwickelter Länder mit ähnlichen Organisationen in den betreffenden Drittländern zu fördern.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 180 vom 14. 7. 1995, S. 6.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 30. November 1995 (ABI. Nr. C 339 vom 18. 12. 1995, S. 60), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Januar 1996 (ABI. Nr. C 87 vom 25. 3. 1996, S. 46) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 1996 (ABI. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996).

Angesichts des besonderen Charakters der humanitären Hilfe empfiehlt es sich, für die Beschlüsse über die Finanzierung der humanitären Aktionen und Projekte Verfahren festzulegen, die wirksam, flexibel und transparent sind und im Bedarfsfall zügig durchgeführt werden können.

Für die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften finanziert wird, sind die Durchführungs- und Verwaltungsmodalitäten festzulegen; für die Soforthilfemaßnahmen nach dem am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichneten Vierten AKP-EWG-Abkommen, geändert durch das am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichnete Änderungsabkommen, gelten weiterhin die in diesem Abkommen festgelegten Verfahren und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

## Ziele und allgemeine Leitlinien der humanitären Hilfe

#### Artikel 1

Die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft umfaßt auf der Basis der Nichtdiskriminierung Hilfs-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen zugunsten der Bevölkerungsgruppen in Drittländern, insbesondere der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen und dabei vorrangig derjenigen in Entwicklungsländern, die Opfer von Naturkatastrophen, von durch Menschen verursachten Ereignissen wie Kriegen oder Konflikten oder von außergewöhnlichen Situationen und Umständen sind, die mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbar sind, und zwar während des Zeitraums, der für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist.

Diese Hilfe umfaßt auch Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Gefahren sowie Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen.

## Artikel 2

Die im Rahmen der humanitären Hilfe durchgeführten Aktionen nach Artikel 1 haben in erster Linie folgende Ziele:

- a) in Notsituationen und unmittelbar danach sowie bei Naturkatastrophen, die Menschenleben fordern, physische Leiden und psychosoziale Folgen mit sich bringen sowie erhebliche materielle Schäden verursachen, Menschenleben zu retten und zu erhalten;
- b) Bevölkerungsgruppen, die von längeren Krisen, insbesondere von Konflikten oder Kriegen betroffen sind, die zu den unter Buchstabe a) genannten Auswirkungen führten, die notwendige Hilfe und Unterstützung zu gewähren, insbesondere wenn sich heraus-

- stellt, daß diesen Bevölkerungsgruppen von ihren eigenen Behörden oder mangels jeglicher Amtsgewalt nicht in ausreichendem Maße geholfen werden kann;
- c) zur Finanzierung der Beförderung der Hilfe und der Zugänglichmachung der Hilfe für die Empfänger durch alle verfügbaren logistischen Mittel und durch den Schutz der Hilfsgüter und des zu humanitären Zwecken eingesetzten Personals, ausgenommen Aktionen mit Auswirkungen auf die Verteidigung, beizutragen;
- d) in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Einrichtungen kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbauarbeiten, insbesondere in bezug auf Infrastruktur und Ausrüstung durchzuführen, um das Eintreffen der Hilfe zu erleichtern, einer Verschärfung der Auswirkungen der Krise vorzubeugen und der betroffenen Bevölkerung zu helfen, allmählich wieder ein minimales Selbstversorgungsniveau zu erreichen, wobei die langfristigen Entwicklungsziele soweit wie möglich zu berücksichtigen sind;
- e) die Folgen von Bevölkerungsbewegungen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) aufgrund von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen zu bewältigen sowie Aktionen der Rückführung und der Hilfe bei der Wiederansiedlung im Herkunftsland durchzuführen, sobald die in den geltenden internationalen Übereinkommen hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;
- f) die Vorbereitung auf Naturkatastrophen oder vergleichbare außergewöhnliche Umstände zu gewährleisten und ein geeignetes Frühwarnsystem und Handlungsinstrumentarium zu verwenden;
- g) zivile Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Konflikten oder vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen gemäß den geltenden internationalen Übereinkommen zu unterstützen.

## Artikel 3

Mit der gemäß den Artikeln 1, 2 und 4 gewährten Hilfe der Gemeinschaft können finanziert werden: der Kauf und die Lieferung aller für die Durchführung der humanitären Aktionen erforderlichen Erzeugnisse und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Errichtung von Unterkünften für die betroffene Bevölkerung; die Kosten für das im Rahmen dieser Aktionen eingestellte inländische oder ausländische externe Personal; die Lagerung, die Beförderung im internationalen oder nationalen Rahmen und die Verteilung der Hilfsgüter, einschließlich der logistischen Unterstützung, sowie alle anderen Maßnahmen, die den ungehinderten Zugang zu den Empfängern der Hilfe erleichtern oder ermöglichen.

Mit den Mitteln dieser Hilfe können ferner alle übrigen direkt mit der Durchführung der humanitären Maßnahmen verbundenen Kosten finanziert werden.

#### Artikel 4

Ferner können im Rahmen der in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Hilfe der Gemeinschaft finanziert werden:

- vorbereitende Studien über die Durchführbarkeit der humanitären Aktionen sowie die Evaluierung humanitärer Projekte und Pläne;
- Folgemaßnahmen zu den humanitären Projekten und Plänen;
- Fortbildungsmaßnahmen und allgemeine Studien im Bereich der humanitären Hilfe; diese Finanzierung erfolgt jedoch in kleinerem Umfang und im Falle mehrjähriger Finanzierung degressiv;
- Kosten für die Herausstellung des Gemeinschaftscharakters der Hilfe;
- Aktionen zur Sensibilisierung und Unterrichtung mit dem Ziel, die humanitäre Problematik insbesondere der Öffentlichkeit in Europa und in den Drittländern, in denen die Gemeinschaft größere humanitäre Aktionen finanziert, näherzubringen;
- Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung des Vorgehens der Gemeinschaft mit dem der Mitgliedstaaten, anderer Geberländer, der internationalen humanitären Organisationen und Einrichtungen, der nichtstaatlichen Organisationen sowie der diese vertretenden Organisationen;
- die für die Durchführung der humanitären Projekte erforderliche technische Hilfe, einschließlich des Austausches von Fachwissen und Erfahrungen zwischen den verschiedenen europäischen humanitären Organisationen und Einrichtungen sowie zwischen diesen und entsprechenden Organisationen in Drittländern;
- humanitäre Minenräumungsaktionen, einschließlich der Aufklärung der Bevölkerung über Antipersonenminen.

#### Artikel 5

Die gemeinschaftliche Finanzierung gemäß dieser Verordnung erfolgt in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse.

Die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen sind von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen befreit.

#### KAPITEL II

## Modalitäten für die Durchführung der humanitären Hilfe

## Artikel 6

Die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen der humanitären Hilfe können entweder auf Ersuchen von internationalen oder nichtstaatlichen Einrichtungen und Organisationen eines Mitgliedstaats oder des Empfängerdrittlands oder auf Initiative der Kommission durchgeführt werden.

#### Artikel 7

(1) Die nichtstaatlichen Organisationen, die Finanzmittel der Gemeinschaft für die Durchführung der in

- dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen erhalten können, müssen folgende Kriterien erfüllen:
- a) Sie sind in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nach den in dem betreffenden Staat geltenden Rechtsvorschriften als autonome gemeinnützige Organisationen gegründet worden.
- b) Sie haben ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in dem Empfängerdrittland der Hilfe der Gemeinschaft, wobei dieser Sitz das tatsächliche Zentrum für alle Entscheidungen über die gemäß dieser Verordnung finanzierten Aktionen bildet. In Ausnahmefällen darf sich ihr Sitz in einem anderen Drittgeberland befinden.
- (2) Bei der Entscheidung, ob eine nichtstaatliche Organisation Finanzmittel der Gemeinschaft erhalten kann, werden folgende Faktoren berücksichtigt:
- a) ihre Kapazität im Bereich der Verwaltung und des Finanzmanagements;
- b) ihre technische und logistische Kapazität im Verhältnis zu der geplanten Aktion;
- c) ihre Erfahrung im Bereich der humanitären Hilfe;
- d) die Ergebnisse früherer Aktionen, die die betreffende Organisation, insbesondere mit Gemeinschaftsmitteln, durchgeführt hat;
- e) ihre Bereitschaft, sich erforderlichenfalls an dem Koordinierungssystem zu beteiligen, das im Rahmen einer humanitären Aktion eingerichtet wird;
- f) ihre Fähigkeit und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den im humanitären Bereich tätigen Akteuren und den Basisgemeinschaften in den betreffenden Drittländern:
- g) ihre Unparteilichkeit bei der Durchführung der humanitären Hilfe;
- h) gegebenenfalls ihre früheren Erfahrungen in dem Drittland, in dem die betreffende humanitäre Aktion durchgeführt werden soll.

#### Artikel 8

Die Gemeinschaft kann ferner humanitäre Aktionen internationaler Einrichtungen und Organisationen finanzieren.

## Artikel 9

Die Gemeinschaft kann erforderlichenfalls auch humanitäre Aktionen finanzieren, die von der Kommission oder von spezialisierten Einrichtungen der Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

## Artikel 10

(1) Zur Gewährleistung und Erhöhung der Effizienz und Kohärenz der gemeinschaftlichen und der einzelstaatlichen Instrumente der humanitären Hilfe ergreift die Kommission alle zweckdienlichen Initiativen, um eine enge Koordinierung zwischen ihrer Tätigkeit und der der Mitgliedstaaten sowohl bei der Beschlußfassung als auch vor Ort zu fördern. Hierzu unterhalten die Mitgliedstaaten und die Kommission ein System der gegenseitigen Unterrichtung.

- (2) Die Kommission sorgt dafür, daß die von der Gemeinschaft finanzierten humanitären Aktionen mit denen internationaler Organisationen und Einrichtungen, insbesondere der im Rahmen der Vereinten Nationen bestehenden Einrichtungen und Organisationen, koordiniert werden und in Einklang stehen.
- (3) Die Kommission bemüht sich um einen Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Drittgeberländern im Bereich der humanitären Hilfe.

#### Artikel 11

- (1) Die Kommission legt die Bedingungen für die Gewährung, Einleitung und Durchführung der unter diese Verordnung fallenden Hilfe fest.
- (2) Die Hilfe wird nur durchgeführt, wenn der Empfänger diese Bedingungen einhält.

#### Artikel 12

Die gemäß dieser Verordnung geschlossenen Finanzierungsabkommen sehen insbesondere vor, daß die Kommission und der Rechnungshof vor Ort und am Sitz der humanitären Partnerorganisationen und -einrichtungen Kontrollen gemäß den üblichen Modalitäten vornehmen können, die die Kommission im Einklang mit den geltenden Bestimmungen, insbesondere der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung, festlegt.

## KAPITEL III

## Verfahren für die Durchführung der humanitären Aktionen

## Artikel 13

Die Kommission entscheidet über Sofortinterventionen im Werte von höchstens 10 Mio. ECU.

Als Aktionen, die eine Sofortintervention erfordern, werden angesehen:

- Maßnahmen zur Deckung eines sofortigen, nicht vorhersehbaren Bedarfs an humanitärer Hilfe im Zusammenhang mit natürlichen oder durch Menschen verursachten plötzlich eintretenden Katastrophen, wie Überschwemmungen, Erdbeben, bewaffnete Konflikte oder vergleichbare Situationen;
- zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Reaktion auf diese nicht vorhersehbaren Notsituationen; die entsprechenden Mittel decken den unter dem ersten Gedankenstrich genannten Bedarf an humanitärer Hilfe in einem durch den Finanzierungsbeschluß vorgesehenen Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreitet.

Bei Aktionen mit einem Mittelbedarf von mehr als 2 Mio. ECU, die diese Bedingungen erfüllen,

- faßt die Kommission einen Beschluß;
- unterrichtet sie die Mitgliedstaaten schriftlich innerhalb von 48 Stunden;

 erstattet sie auf der darauffolgenden Tagung des Ausschusses Bericht über ihren Beschluß und begründet insbesondere die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens.

Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 3 und in den Grenzen des Artikels 15 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich über die Fortsetzung der nach dem Dringlichkeitsverfahren eingeleiteten Aktionen.

## Artikel 14

Die Kommission prüft, beschließt, verwaltet, überwacht und beurteilt die unter diese Verordnung fallenden Aktionen gemäß den geltenden Haushalts- und sonstigen Verfahren, wie sie insbesondere in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen sind.

#### Artikel 15

- (1) Die Kommission verfährt nach Artikel 17 Absatz 2 wie folgt:
- Sie beschließt die gemeinschaftliche Finanzierung der in Artikel 2 Buchstabe c) vorgesehenen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Durchführung der humanitären Hilfe;
- sie verabschiedet die Durchführungsverordnungen zu dieser Verordnung;
- sie beschließt über die Direktinterventionen der Kommission oder die Finanzierung der Interventionen von spezialisierten Einrichtungen der Mitgliedstaaten.
- (2) Die Kommission verfährt nach Artikel 17 Absatz 3 wie folgt:
- Sie genehmigt die globalen Pläne, die dazu bestimmt sind, einen kohärenten Rahmen für die Aktion in einem bestimmten Land oder in einer bestimmten Region zu bilden, in dem bzw. in der die humanitäre Krise insbesondere aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer Komplexität naturgemäß länger andauert; sie genehmigt auch den Finanzrahmen dieser Pläne. In diesem Zusammenhang prüfen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Prioritäten, die im Rahmen der Durchführung dieser globalen Pläne zu setzen sind;
- sie beschließt unbeschadet des Artikels 13 über Vorhaben mit einem Mittelbedarf von mehr als 2 Mio. ECU.

### Artikel 16

- (1) Im Ausschuß des Artikels 17 findet einmal jährlich ein Meinungsaustausch anhand der von dem Kommissionsvertreter dargelegten allgemeinen Leitlinien für die im folgenden Jahr durchzuführende humanitäre Aktion statt und eine Prüfung der allgemeinen Problematik der Koordinierung der gemeinschaftlichen und der einzelstaatlichen humanitären Hilfe sowie aller allgemeinen und spezifischen Fragen bezüglich der Gemeinschaftshilfe in diesem Bereich.
- (2) Die Kommission legt dem Ausschuß des Artikels 17 ferner Informationen über die Entwicklung der Instrumente zur Verwaltung der humanitären Aktionen einschließlich des Partnerschaftsrahmenvertrages vor.

(3) Der Ausschuß des Artikels 17 wird ferner über die Absichten der Kommission hinsichtlich der Evaluierung der humanitären Aktionen und gegebenenfalls über ihren Arbeitsplan unterrichtet.

#### Artikel 17

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf das Verfahren dieses Absatzes Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von einem Monat von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(3) Wird auf das Verfahren dieses Absatzes Bezug genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Monat vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.

Der Rat kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

#### Artikel 18

- (1) Die Kommission führt regelmäßig eine Evaluierung der von der Gemeinschaft finanzierten humanitären Hilfemaßnahmen durch, um festzustellen, ob die mit diesen Maßnahmen angestrebten Ziele erreicht wurden, und um Leitlinien zur Erhöhung der Effizienz künftiger Aktionen aufzustellen. Die Kommission unterbreitet dem Ausschuß eine Zusammenfassung der durchgeführten Evaluierungen, die gegebenenfalls vom Ausschuß geprüft werden können; in der Zusammenfassung ist auch die Rechtstellung der beauftragten Sachverständigen angegeben. Die Evaluierungsberichte werden den Mitgliedstaaten auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kommission kann auch auf Ersuchen der Mitgliedstaaten unter deren Beteiligung eine Evaluierung der Ergebnisse der humanitären Aktionen und Pläne der Gemeinschaft vornehmen.

#### Artikel 19

Nach Ende jedes Haushaltsjahres legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht mit einer Zusammenfassung der im Haushaltsjahr finanzierten Aktionen vor.

Die Zusammenfassung enthält insbesondere Informationen über die Akteure, mit denen die humanitären Aktionen durchgeführt wurden.

Ferner enthält der Bericht eine Zusammenfassung der gegebenenfalls durchgeführten externen Evaluierungen spezifischer Aktionen.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 13 spätestens einen Monat nach ihrem Beschluß über die gebilligten Aktionen, wobei sie die Höhe der Beträge, die Art der Aktionen, die begünstigten Bevölkerungsgruppen und die Partner angibt.

#### Artikel 20

Die Kommission legt drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Aktionen vor, in der sie auch die Frage behandelt, ob die Verordnung zu verlängern ist, und der sie gegebenenfalls Vorschläge für Anderungen dieser Verordnung beifügt.

## Artikel 21

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BERSANI

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1258/96 DES RATES

## vom 25. Juni 1996

über den Abschluß des Zusatzes zu dem Protokoll über die Fischereimöglichkeiten und den finanziellen Beitrag nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens, für die Zeit vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996

## DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens (²) haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die Zusätze festzulegen, die für die Zeit vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996 in den Anhang zum Abkommen und in das Protokoll aufgenommen werden sollen.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 11. November 1995 ein Zusatz zu dem Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996 paraphiert.

Die Genehmigung dieses Zusatzes zu dem Protokoll liegt im Interesse der Gemeinschaft.

Die Fangmöglichkeiten sind nach Artikel 8 Absatz 4 Ziffer iii) der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (3) auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen. In Anbetracht des Verlustes an Fangmöglichkeiten in den marokkanischen Gewässern ist es angemessen, alle hier neu

eingeräumten Fangmöglichkeiten den Fischereifahrzeugen unter spanischer Flagge zuzuweisen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Zusatz zu dem Protokoll über die Fangmöglichkeiten und den finanziellen Beitrag nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens, für die Zeit vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996, wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzes zum Protokoll ist dieser Verordnung beigefügt.

#### Artikel 2

Die in dem Zusatz zum Protokoll festgesetzten Fangmöglichkeiten werden den Fischereifahrzeugen unter spanischer Flagge zugewiesen.

Sollten die von Spanien eingereichten Lizenzanträge die im Zusatz zum Protokoll festgesetzten Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, so eröffnet die Kommission den übrigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Anträge einzureichen.

## Artikel 3

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, den Zusatz zu dem Protokoll im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PINTO

die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1987, S. 1. <sup>3</sup>) ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992. Verordnung geändert durch

#### ZUSATZ ZU DEM PROTOKOLL

über die Fischereimöglichkeiten und den finanziellen Beitrag nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens, vom 15. November 1995 bis zum 31. Juli 1996

#### Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 des Protokolls werden für den Zeitraum 15. November 1995 bis 31. Juli 1996 Schiffen, die den Fang von Kopffüßern betreiben, neue Fangmöglichkeiten eingeräumt: 5 250 BRT/Monat im Jahresdurchschnitt mit einer zulässigen Abweichung von 5 % nach unten oder oben und Begrenzung auf eine Höchstzahl von 18 Schiffen. Bei Überschreitung der Tonnage im Rahmen der 5 % zahlen die Reeder die Gebühren für die zusätzlichen BRT.

#### Artikel 2

- (1) Die finanzielle Gegenleistung für den in Artikel 1 genannten Zeitraum wird auf insgesamt 7 259 000 ECU festgesetzt.
- (2) Die Verwendung dieser Gegenleistung fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit Mauretaniens.
- (3) Die Beträge werden auf ein Konto bei einem von Mauretanien bezeichneten Finanzinstitut oder an jeden anderen bezeichneten Empfänger überwiesen.

## Artikel 3

Von dem Gesamtbetrag der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 1 verwendet Mauretanien während des in Artikel 1 genannten Zeitraums einen Betrag von 350 000 ECU für die Finanzierung wissenschaftlicher und technischer Programme zur Verbesserung der Kenntnisse der Fischereiressourcen in der Fischereizone Mauretaniens. Diese Summe wird Mauretanien zur Verfügung gestellt und die entsprechenden Beträge auf die von den mauretanischen Behörden bezeichneten Konten überwiesen (CNROP in Nouadhibou).

Die Gemeinschaft behält sich die Möglichkeit vor, bei der anderen Vertragspartei Auskünfte zu wissenschaftlichen Zwecken einzuholen.

#### Artikel 4

- (1) Von dem Gesamtbetrag der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 1 verwendet Mauretanien während des in Artikel 1 genannten Zeitraums einen Betrag von 150 000 ECU für die theoretische und praktische Ausbildung in den verschiedenen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fachbereichen der Fischerei. Die Gemeinschaft erleichtert den Staatsangehörigen Mauretaniens in diesem Zusammenhang den Zugang zu den Einrichtungen ihrer Mitgliedstaaten.
- (2) Ein Teil des in Absatz 1 genannten Betrags kann dazu verwendet werden, die Kosten der Teilnahme an internationalen Tagungen und fischereibezogenen Praktika zu decken.

#### Artikel 5

Für den Fall, daß die Europäische Gemeinschaft die Zahlung gemäß Artikel 2 nicht vornehmen sollte, behält sich Mauretanien das Recht vor, die Anwendung dieses Zusatzes zu dem Protokoll auszusetzen.

## Artikel 6

Dieser Zusatz zu dem Protokoll wird dem Anhang des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Mauretanien über die Fischerei vor der Küste Mauretaniens hinzugefügt.

## Artikel 7

Dieser Zusatz zu dem Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 15. November 1995.

#### ANHANG

## BEDINGUNGEN FÜR DEN FANG VON KOPFFÜSSERN IN DER ZEIT VOM 15. NOVEMBER 1995 BIS ZUM 31. JULI 1996, DIE DIE BEDINGUNGEN IM ANHANG ZUM GELTENDEN PROTOKOLL ERGÄNZEN

#### 1. Inspektion der Schiffe

Jedes am Kopffüßerfang beteiligte Schiff hat sich für den Zeitraum 15. November 1995 bis 31. Juli 1996 einer einzigen Inspektion im Hafen zu unterziehen.

#### 2. Austausch von Schiffen

Jedes Schiff kann unter folgenden Bedingungen durch ein anderes Schiff derselben oder einer geringeren Kapazität (ausgedrückt in BRT) ersetzt werden:

- a) mindestens drei Monate nach Ausstellung der Lizenz;
- b) im Laufe eines bestimmten Quartals aus Gründen höherer Gewalt.

## 3. Lizenzgebühren und Gültigkeit

- a) Die Lizenzen werden für drei Monate, sechs Monate oder achteinhalb Monate ausgestellt. Vierteljährliche Lizenzen können verlängert werden;
- b) die Gebühr zu Lasten der Reeder wird auf 348 ECU/BRT/Jahr festgesetzt. Sie ist entsprechend der Geltungsdauer der Lizenz zu entrichten.

### 4. Anheuerung mauretanischer Seeleute

Jedes Schiff heuert in einem Umfang von 35 % der mit der Schiffsführung oder den Fangeinsätzen betrauten Mannschaft (ohne Offiziere) mauretanische Seeleute an; 25 % der tatsächlichen Besatzung an Bord müssen mauretanische Seeleute sein. Für die gegebenenfalls nichtangeheuerten 10 % zahlt der Reeder den mauretanischen Behörden zusammen mit den Gebühren einen Ausgleich von 200 ECU/ Monat pro Seemann. Der Betrag, der auf diese Weise zustande kommt, ist zur Ausbildung mauretanischer Seeleute/Fischer bestimmt.

#### 5. Beobachter an Bord

Jedes Schiff nimmt im Rahmen der 25 % mauretanischer Seeleute höchstens einen Beobachter an Bord.

#### 6. Fischereizone

Die Fischereizone, zu der die Gemeinschaftsschiffe Zugang haben, ist dieselbe Zone, die nach den nationalen Rechtsvorschriften mauretanischen Schiffen geöffnet ist.

## 7. Zulässige Maschenöffnung

Die Mindestmaschenöffnung wird auf 70 mm festgesetzt.

#### 8. Einzelbestimmungen

- a) Die Gemeinschaftsreeder sind Eigentümer sämtlicher Fänge und können frei über deren Verkauf und Anlandung in einem Hafen ihrer Wahl verfügen. Die Gemeinschaft und Mauretanien werden jedoch ihre jeweiligen Unternehmer auffordern, in einen regelmäßigen Dialog zu treten, um Konkurrenz zu vermeiden, die den Markt destabilisieren könnte.
- b) Die Gemeinschaftsschiffe sind gehalten, die geltenden Rechtsvorschriften Mauretaniens über den Schutz juveniler Bestände einzuhalten. Werden dennoch Jungtiere gefangen, kann dem Reeder eine Geldbuße auferlegt werden, die mindestens so hoch angesetzt ist wie der Wert der gefangenen oder vermarkteten Jungtiere. Fänger von Kopffüßern können Fische und Krebstiere fangen und an Bord behalten.
- c) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft teilen den mauretanischen Behörden von Fall zu Fall zehn Tage im voraus schriftlich mit, welche Kontrollen sie in einem Gemeinschaftshafen durchführen wollen. Die mauretanischen Behörden teilen ihrerseits fünf Tage im voraus ihre Absicht mit, einen Beobachter zu entsenden. Die Einsatzdauer des Beobachters sollte 15 Tage nicht überschreiten.
  - Die Gemeinschaft trifft in diesem Rahmen die erforderlichen Vorkehrungen, um den mauretanischen Behörden alle Daten, die Anlandungen der in den Gewässern Mauretaniens tätigen Schiffe betreffen, in Echtzeit zu übertragen.
- d) Die Gemeinschaftsreeder können die Vertreter ihrer Reedereien frei wählen, wobei als vereinbart gilt, daß sie die mauretanische Staatsangehörigkeit besitzen müssen.
- e) Die Europäische Union und Mauretanien bemühen sich, in ihrem Bestreben um Erhaltung der Bestände zusammenzuarbeiten, um die Überwachung in der ausschließlichen Wirtschaftszone Mauretaniens zu verstärken.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1259/96 DES RATES

vom 25. Juni 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungsund Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (¹), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Fondausschusses (EAGFL),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates (²) wurden für Interventionsmaßnahmen, für welche kein Betrag je Einheit im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation festgesetzt wird, die Grundregeln für die gemeinschaftliche Finanzierung festgelegt, und zwar insbesondere bezüglich der Art und Weise, wie die zu finanzierenden Beträge zu ermitteln sind, der Finanzierung der Ausgaben, die sich aus der Beschaffung der für den Ankauf der Interventionserzeugnisse erforderlichen Finanzmittel ergeben, der Bewertung der in das nächste Haushaltsjahr zu übertragenden Bestände und der Finanzierung der Ausgaben, die durch Sachmaßnahmen im Zusammenhang mit der Lagerung entstehen.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 werden die von den Mitgliedstaaten getragenen Zinskosten für die Beschaffung der zum Ankauf der Interventionserzeugnisse verwendeten Finanzmittel mit einem einheitlichen Zinssatz von der Gemeinschaft finanziert.

Es kann sich in einem Mitgliedstaat herausstellen, daß die erforderliche Refinanzierung für den Ankauf der landwirtschaftlichen Interventionserzeugnisse nur zu Zinssätzen möglich ist, die wesentlich über dem einheitlichen Zinssatz liegen.

In diesem Fall ist ein Berichtigungsmechanismus vorzusehen, mit dem ein Teil des Unterschieds zwischen dem

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. Nr. L besonders hohen, von diesem Mitgliedstaat gezahlten Satz und dem einheitlichen Zinssatz abgedeckt wird, wobei jedoch ein Teil dieses Unterschieds vom betreffenden Mitgliedstaat zu tragen ist, damit für ihn der Anreiz besteht, sich um die kostengünstigste Finanzierung zu bemühen.

Die Regelung, die zu diesem Zweck für die Dauer von drei Jahren mit der Verordnung (EWG) Nr. 1571/93 des Rates (3) in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 aufgenommen wurde, funktioniert zufriedenstellend, ist jedoch Ende des Haushaltsjahres 1995 abgelaufen.

Die bedeutenden Unterschiede zwischen den 1993 festgestellten Finanzierungskosten, deretwegen diese Regelung eingeführt wurde, bestehen weiterhin. Es empfiehlt sich daher die Geltungsdauer dieser Regelung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 erhält folgende Fassung:

"Übersteigt der in einem Mitgliedstaat geltende Zinssatz das Doppelte des einheitlichen Zinssatzes, so kann die Kommission im Haushaltsjahr 1996 abweichend von Absatz 1 zur Bestimmung seiner Zinskosten den einheitlichen Zinssatz anwenden, der um den Unterschied erhöht wird, der zwischen dem doppelten einheitlichen Zinssatz und dem tatsächlich von diesem Mitgliedstaat zu tragenden Zinssatz besteht."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt für seit dem 1. Oktober 1995 entstehende Ausgaben.

<sup>125</sup> vom 8. 6. 1995, S. 1). (2) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1571/93 (ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 46).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PINTO

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1260/96 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1996

zur endgültigen Festsetzung der zwischen dem 1. Juni 1995 und dem 31. März 1996 geltenden Beihilfe für Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates (¹),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 (²), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat Ende Juni 1995 die ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 geltenden Anpassungen der Beihilferegelung für Baumwolle angenommen. Diese Anpassungen sehen insbesondere die Verringerung des Zielpreises, die Anwendung einer neuen Stabilisatorenregelung, die sich auf die garantierten nationalen Mengen stützt, die Berücksichtigung der nach Kürzung wegen Überschreitung der garantierten nationalen Mengen verfügbaren Haushaltsmittel für eine Erhöhung des Beihilfebetrags sowie Änderungen des Verfahrens zur Ermittlung des Weltmarktpreises für nichtentkörnte Baumwolle vor.

Die zwischen dem 1. Juni und dem 5. Juli 1995 geltenden vorläufigen Beihilfebeträge für das Wirtschaftsjahr 1995/96 wurden anhand des Zielpreises und auf der Grundlage der Vorschriften der für diesen Zeitraum geltenden Beihilferegelung festgesetzt. Die für den Zeitraum vom 6. Juli bis 31. August 1995 geltenden vorläufigen Beihilfebeträge wurden anhand eines Abzugs entsprechend der geschätzten Erzeugung in jedem Mitgliedstaat im Verhältnis zur garantierten nationalen Menge sowie auf der Grundlage der früheren Methode zur Berechnung des Weltmarktpreises für nichtentkörnte Baumwolle festgesetzt. Ab dem 1. September 1995 wird der Weltmarktpreis für nichtentkörnte Baumwolle regelmäßig entsprechend allen zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften bestimmt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1090/96 der Kommission (3) wurden für das Wirtschaftsjahr 1995/96 die tatsächliche Erzeugung nichtentkörnter Baumwolle, der Betrag, um den der Zielpreis in jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 gekürzt wird, und die Erhöhung des Beihilfebetrags gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates (4), zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95, festgesetzt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/96 (6), wird spätestens am 15. Juli die Beihilfe festgesetzt, die für nichtentkörnte Baumwolle in all den Zeiträumen zu gewähren ist, für die ein Weltmarktpreis bestimmt wurde.

Die für das Wirtschaftsjahr 1995/96 geltenden Beihilfebeträge sind demnach endgültig festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

(1) Die in den Verordnungen (EG) Nr. 1234/95 (7), (EG) Nr. 1262/95 (8), (EG) Nr. 1296/95 (9), (EG) Nr. 1311/95 (10), (EG) Nr. 1332/95 (11), (EG) Nr. 1344/95 (12), (EG) Nr. 1409/95 (13), (EG) Nr. 1457/95 (14), (EG) Nr. 1583/95 (15), (EG) Nr. 1642/95 (16), (EG) Nr. 1679/95 (17), (EG) Nr. 1694/95 (18), (EG) Nr. 1737/95 (19), (EG) Nr. 1784/95 (20), (EG) Nr. 1899/95 (21), (EG) Nr. 1908/95 (22), (EG) Nr. 1931/95 (23), (EG) Nr. 2012/95 (24), (EG) Nr. 2020/95 (25), (EG) Nr. 2042/95 (26) und (EG) Nr. 2055/95 (27) aufgeführten Beihilfebeträge für nichtentkörnte Baumwolle werden durch die im Anhang dieser Verordnung angegebenen Beträge ersetzt, die mit Inkrafttreten der jeweiligen Verordnungen endgültig wirksam werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 144 vom 18. 6. 1996, S. 7. (4) ABI. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23. ABl. Nr. L 122 vom 22. 5. 1996, S. 5. ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 21. ABl. Nr. L 122 vom 2. 6. 1995, S. 31. ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 19. ABI. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 27. ABl. Nr. L 128 vom 13. 6. 1995, S. 17 ABl. Nr. L 129 vom 14. 6. 1995, S. 18. ABl. Nr. L 140 vom 23. 6. 1995, S. 12. ABI. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 67. ABI. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 79. ABI. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 39. ABI. Nr. L 159 vom 11. 7. 1995, S. 8. ABI. Nr. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 23. ABI. Nr. L 165 vom 15. 7. 1995, S. 17. ABl. Nr. L 173 vom 25. 7. 1995, S. 49. ABI. Nr. L 181 vom 1. 8. 1995, S. 13. ABl. Nr. L 182 vom 2. 8. 1995, S. 12. ABl. Nr. L 185 vom 4. 8. 1995, S. 43. ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 14. ABl. Nr. L 197 vom 22. 8. 1995, S. 10. ABl. Nr. L 199 vom 24. 8. 1995, S. 57. ABl. Nr. L 202 vom 26. 8. 1995, S. 6.

(2) Die Beihilfebeträge für nichtentkörnte Baumwolle, die den in den Verordnungen (EG) Nr. 2095/95 (¹), (EG) Nr. 2157/95 (²), (EG) Nr. 2185/95 (³), (EG) Nr. 2191/95 (⁴), (EG) Nr. 2205/95 (²), (EG) Nr. 2227/95 (°), (EG) Nr. 2244/95 (²), (EG) Nr. 2258/95 (³), (EG) Nr. 2300/95 (²), (EG) Nr. 2368/95 (¹°), (EG) Nr. 2439/95 (¹¹), (EG) Nr. 2560/95 (¹²), (EG) Nr. 2768/95 (¹³), (EG) Nr. 3038/95 (¹⁴), (EG) Nr. 64/96 (¹⁵), (EG) Nr. 115/96 (¹⁶), (EG) Nr. 174/96 (¹⁶), (EG) Nr. 318/96 (¹⁶), (EG) Nr. 359/96 (¹⁶), (EG) Nr. 370/96 (²⁰), (EG) Nr. 475/96 (²¹) und (EG) Nr. 544/96 (²²) festgesetzten Weltmarktpreisen entsprechen, sind im

Anhang dieser Verordnung aufgeführt und werden mit Wirkung zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnungen endgültig festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1996

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

<sup>(\*)</sup> ABI. Nr. L 206 vom 1. 9. 1995, S. 32. (\*) ABI. Nr. L 215 vom 9. 9. 1995, S. 27. (\*) ABI. Nr. L 219 vom 15. 9. 1995, S. 29. (\*) ABI. Nr. L 220 vom 16. 9. 1995, S. 9. (\*) ABI. Nr. L 221 vom 19. 9. 1995, S. 31. (\*) ABI. Nr. L 224 vom 21. 9. 1995, S. 30. (\*) ABI. Nr. L 228 vom 23. 9. 1995, S. 24. (\*) ABI. Nr. L 230 vom 27. 9. 1995, S. 48. (\*) ABI. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 34. (\*) ABI. Nr. L 241 vom 10. 10. 1995, S. 34. (\*) ABI. Nr. L 250 vom 18. 10. 1995, S. 7. (\*) ABI. Nr. L 262 vom 1. 11. 1995, S. 11. (\*) ABI. Nr. L 288 vom 1. 12. 1995, S. 17. (\*) ABI. Nr. L 13 vom 30. 12. 1995, S. 15. (\*) ABI. Nr. L 130 vom 30. 12. 1995, S. 16. (\*) ABI. Nr. L 130 vom 18. 1. 1996, S. 18. (\*) ABI. Nr. L 19 vom 25. 1. 1996, S. 33. (\*) ABI. Nr. L 250 vom 1. 2. 1996, S. 33. (\*) ABI. Nr. L 250 vom 29. 2. 1996, S. 17. (\*) ABI. Nr. L 50 vom 29. 2. 1996, S. 17. (\*) ABI. Nr. L 51 vom 1. 3. 1996, S. 17. (\*) ABI. Nr. L 51 vom 1. 3. 1996, S. 17. (\*) ABI. Nr. L 51 vom 1. 3. 1996, S. 14. (\*) ABI. Nr. L 50 vom 29. 3. 1996, S. 14. (\*) ABI. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 18.

## ANHANG

## BEIHILFE FÜR NICHTENTKÖRNTE BAUMWOLLE

(in ECU/100 kg)

Variables (EC) Na	Beihi	lfebetrag
Verordnung (EG) Nr.	Spanien	Griechenland
1234/95	69,137	47,346
1262/95	69,829	48,038
1296/95	69,137	47,346
1311/95	68,527	46,736
1332/95	69,094	47,303
1344/95 (1)	68,445	46,654
1409/95	68,343	46,552
1457/95	68,904	47,113
1583/95	69,409	47,618
1642/95	69,944	48,153
1679/95	70,746	48,955
1694/95	70,064	48,273
1737/95	71,185	49,394
1784/95	71,752	49,961
1899/95	71,592	49,801
1908/95 (²)	72,276	50,485
1931/95	72,794	51,003
2012/95	72,138	50,347
2020/95	70,199	48,408
2042/95	69,160	47,369
2055/95	70,095	48,304
2095/95	69,166	47,375
21 57/95	69,994	48,203
2185/95	68,192	46,401
2191/95	67,268	45,477
2205/95	66,268	44,477
2227/95	67,407	45,616
2244/95	66,057	44,266
2258/95	67,345	45,554
2300/95	67,511	45,720
2368/95	68,491	46,700
2439/95	69,533	47,742
2560/95	70,192	48,401
2768/95	70,262	48,471
3038/95	70,559	48,768
64/96	71,362	49,571
115/96	70,650	48,859
174/96	<b>70,</b> 111	48,320
318/96	70,980	49,189
359/96	71,731	49,940
370/96	71,731	49,940
475/96	70,926	49,135
544/96	71,776	49,985

<sup>(1)</sup> Berichtigt durch die Verordnung (EG) Nr. 1358/95.

<sup>(2)</sup> Berichtigt durch die Verordnung (EG) Nr. 1911/95.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1261/96 DER KOMMISSION

#### vom 1. Juli 1996

mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die Weinbauerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/95 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sind die Mengen von Tafel- und ähnlichem Wein aus Drittländern zu bestimmen, auf welche die mit der genannten Verordnung zur Versorgung der Kanarischen Inseln eingeführte Sonderregelung angewandt wird. Zur Vereinfachung der Anwendung der betreffenden Verordnung sollten diese Mengen für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 festgelegt werden.

Damit die mit der obengenannten Verordnung eingeführte besondere Versorgungsregelung ohne Unterbrechung angewandt werden kann, sollten die in der Bedarfsvorausschätzung ausgewiesenen Weinmengen sowie die Höhe der geltenden Beihilfen für zwölf Monate festgelegt werden.

Die Kommission hat die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 vom 16. November 1994 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94 (4), erlassen. Es ist daran zu erinnern, daß diese Regelung auch für den Sektor Wein gilt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Zur Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 werden die in der Bedarfsvor-

ausschätzung für Erzeugnisse des Weinbausektors ausgewiesenen Mengen, die aus Drittländern zollfrei eingeführt werden dürfen oder für welche die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, in Anhang I festgesetzt.

(2) Die für Erzeugnisse der KN-Codes ex 2204 21 und ex 2204 29 festgelegten Mengen dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, sofern die im Anhang festgelegte Gesamtmenge dadurch nicht überschritten wird.

## Artikel 2

- (1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Beihilfe für die in der Bedarfsvorausschätzung angeführten und aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse wird in Anhang II festgesetzt.
- (2) Die beihilfefähigen Erzeugnisse werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (5), insbesondere des Sektors 15 im Anhang, festgelegt.

## Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 findet Anwendung.

## Artikel 4

Ein Antragsteller kann seinen Lizenzantrag innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Mitteilung des einheitlichen Verringerungsprozentsatzes gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2790/94 zurückziehen. Die im Zusammenhang mit der Lizenz geleistete Sicherheit wird in diesem Fall freigegeben.

### Artikel 5

Die in Artikel 2 vorgesehene Beihilfe wird für die tatsächlich gelieferten Mengen gewährt.

## Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10. (3) ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1996

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

## ANHANG I

## **WEINBAUERZEUGNISSE**

## Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln

(1. Juli 1996 — 30. Juni 1997)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (in hl)
ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	Wein:  — mit Ursprung in Drittländern: Weinbezeichnung und -aufmachung enthalten den Namen des Ursprungslandes ohne weitere geographische Angabe  — mit Ursprung in der Gemeinschaft: Tafelwein gemäß	115 500
ex 2204 29 62	Nummer 13 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87  Wein:	
ex 2204 29 64 ex 2204 29 65 ex 2204 29 71 ex 2204 29 72 ex 2204 29 75 ex 2204 29 83 ex 2204 29 84	<ul> <li>mit Ursprung in Drittländern: Weinbezeichnung und -aufmachung enthalten den Namen des Ursprungslandes ohne weitere geographische Angabe</li> <li>mit Ursprung in der Gemeinschaft: Tafelwein gemäß Nummer 13 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87</li> </ul>	129 500
	Insgesamt	245 000

ANHANG II

Für die in Anhang I genannten Erzeugnisse zu gewährende Beihilfe

Produktcode	Für Erzeugnisse mit Herkunft aus der Gemeinschaft zu gewährende Beihilfe (in ECU/hl)
2204 21 79 120	4,782
2204 21 79 220	4,782
2204 21 79 180	19,854
2204 21 79 280	23,244
2204 21 79 910	4,782
2204 21 80 180	19,854
2204 21 80 280	23,244
2204 21 83 120	4,782
2204 21 83 180	27,118
2204 21 84 180	27,118
2204 29 62 120	4,782
2204 29 62 220	4,782
2204 29 62 180	19,854
2204 29 62 280	23,244
2204 29 62 910	4,782
2204 29 64 120	4,782
2204 29 64 220	4,782
2204 29 64 180	19,854
2204 29 64 280	23,244
2204 29 64 910	4,782
2204 29 65 120	4,782
2204 29 65 220	4,782
2204 29 65 180	19,854
2204 29 65 280	23,244
2204 29 65 910	4,782
2204 29 71 180	19,854
2204 29 71 280	23,244
2204 29 72 180	19,854
2204 29 72 280	23,244
2204 29 75 180	19,854
2204 29 75 280	23,244
2204 29 83 120	4,782
2204 29 83 180	27,118
2204 29 84 180	27,118

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1262/96 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 (2), insbesondere auf Artikel 32 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Abschluß von Lagerverträgen wurde geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/ 95 (4). Nach Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung dürfen nur für Tafelwein, der in ein und demselben Faß gelagert ist, zwei Lagerverträge geschlossen werden. Diese Bedingung sollte für alle vertragsfähigen Erzeugnisse gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 erhält folgende Fassung:

Für Erzeugnisse, die in Artikel 12 Buchstaben c), d) und e) genannt sind, und für Tafelwein ein und derselben Art oder für Tafelwein, bei dem mit dieser Art ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, der in einem einzigen Faß gelagert und für den ein und dieselbe Beihilfe vorgesehen ist, darf ein Erzeuger höchstens zwei langfristige Lagerverträge abschließen."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1996

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABI. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. ABI. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31. ABI. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 77.

<sup>(4)</sup> ABI. Nr. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 10.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1263/96 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1996

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 über die Eintragung der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehenen Verfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (¹), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für bestimmte Bezeichnungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 mitgeteilt wurden, sind ergänzende Angaben angefordert worden, um zu gewährleisten, daß diese Bezeichnungen mit den Artikeln 2 und 4 der genannten Verordnung übereinstimmen. Die Prüfung dieser ergänzenden Angaben hat ergeben, daß die betreffenden Bezeichnungen den genannten Artikeln entsprechen. Daher ist es notwendig, sie nunmehr einzutragen und im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission (²) hinzuzufügen.

Nach dem Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten beginnt die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92

vorgesehene Frist von sechs Monaten mit dem Tag ihres Beitritts. Bestimmte der von diesen Mitgliedstaaten mitgeteilten Bezeichnungen entsprechen den Artikeln 2 und 4 und sind deshalb einzutragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 wird durch die Bezeichnungen im Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 21. 6. 1996, S. 1.

## **ANHANG**

## A. UNTER ANHANG II DES VERTRAGS FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

## Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch

#### **PORTUGAL**

- Cabrito Transmontano (GUB)
- Carne Barrosã (GUB)
- Carne Maronesa (GUB)
- Carne Mirandesa (GUB)

#### Fleischerzeugnisse

#### **ITALIA**

- Bresaola della Valtellina (IGP)
- Culatello di Zibello (GUB)
- Valle d'Aosta Jambon de Bosses (GUB)
- Valle d'Aosta Lard d'Arnad (GUB)
- Prosciutto di Carpegna (GUB)
- --- Prosciutto Toscano (GUB)
- Coppa Piacentina (GUB)
- Pancetta Piacentina (GUB)
- Salame Piacentino (GUB)

#### Käse

## **BELGIQUE**

- Fromage de Herve (GUB)

#### FRANCE

- Fourme d'Ambert ou Fourme de Montbrison (GUB)

## **ITALIA**

- Bitto (GUB)
- Bra (GUB)
- Caciocavallo Silano (GUB) (1)
- Castelmagno (GUB)
- Fiore Sardo (GUB)
- Monte Veronese (GUB)
- Pecorino Sardo (GUB) (2)
- Pecorino Toscano (GUB) (2)
- Ragusano (GUB)
- Raschera (GUB)
- Robiola di Roccaverano (GUB)
- Toma Piemontese (GUB) (3)
- Valle d'Aosta Fromadzo (GUB)
- Valtellina Casera (GUB)

## ÖSTERREICH

Tiroler Graukäse (GUB)

## **PORTUGAL**

- Queijo de cabra Transmontano (GUB)

## Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter)

#### **ELLAS**

— Μέλι Ελάτης Μαινάλου Βανίλια (Tannenhonig Menalou Vanilia) (GUB)

<sup>(</sup>¹) Der Schutz des Namens "Caciocavallo" ist nicht beantragt. (²) Der Schutz des Namens "Pecorino" ist nicht beantragt.

<sup>(3)</sup> Der Schutz des Namens "Toma" ist nicht beantragt.

#### Fette

Olivenöl

#### ITALIA

- Aprutino Pescarese (GUB)
- Brisighella (GUB)
- Collina de Brindisi (GUB)
- Canino (GUB)
- Sabina (GUB)

#### ÖSTERREICH

- Steierisches Kürbiskernöl (GGA)

### Obst, Gemüse und Getreide

#### **ELLAS**

- Φυστίκι Μεγάρων (Pistazien Megaron) (GUB)
- Φυστίκι Αίγινας (Ägina Pistazien) (GUB)
- Σύκα Βραδρώνας Μαρκοπούλου Μεσογείων (Feigen Vavronas, Markopoulou, Mesogion) (GGA)
- Πορτοκάλια Μάλεμε Χανίων Κρήτης (Orangen Maleme Chania Kreta) (GUB)

#### Tafeloliven

- Κονσερδολιά Αμφίσσης (Konservolia Amfissis) (GUB)
- Κονσερδολιά Άρτας (Konservolia Artas) (GGA)
- Κονσερδολιά Αταλάντης (Konservolia Atalantis) (GUB)
- Κονσερδολιά Ροδίων (Konservolia Rovion) (GUB)
- Κονσερδολιά Στυλίδας (Konservolia Stylidas) (GUB)
- Θρούμπα Θάσου (Throumba Thassou) (GUB)
- Θρούμπα Χίου (Throumba Chiou) (GUB)
- Θρούμπα Αμπαδιάς Ρεθύμνης Κρήτης (Throumba Ambadias Rethymnis Kreta) (GUB)

#### ITALIA

- Fagiolo di Lamon della Vallata Bellunese (GGA)
- Fagiolo di Sarconi (GGA)
- Farro della Garfagnana (GGA)
- Peperone di Senise (GGA)
- Pomodoro S. Marzano dell'Agro Sarnese-Nocerino (GUB)
- Marrone del Mugello (GGA)
- Marrone di Castel del Rio (GGA)
- Riso Nano Vialone Veronese (GGA)
- Radicchio Rosso di Treviso (GGA)
- Radicchio Variegato di Castelfranco (GGA)

## ÖSTERREICH

- Marchfeldspargel (GGA)

## Frische Fische, Weich- und Schalentiere sowie Erzeugnisse hieraus

## **ELLAS**

— Αυγοτάραχο Μεσολογγίου (Fischrogen aus Mesolongui) (GUB)

## B. LEBENSMITTEL IM SINNE VON ANHANG I DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92

#### Backwaren, Feinbackwaren, Süßwaren oder Kleingebäck

## **DEUTSCHLAND**

- Nürnberger Lebkuchen (GGA)
- Lübecker Marzipan (GGA)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1264/96 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 894/96 (2), insbesondere auf Artikel 4b Absatz 8, Artikel 4d Absatz 8 und Artikel 4j Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 999/96 (4), wird eine besondere Schlachtprämie gewährt. Diese Prämie darf, wenn es sich um über 22 Monate alte Tiere handelt, für die erste Altersklasse im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung nicht getrennt gewährt werden. Diese Möglichkeit sollte jedoch eröffnet werden, damit im Vergleich zur allgemeinen Prämienregelung keine Benachteiligung entsteht. Außerdem sollte diese Maßnahme ab dem Beginn des Kalenderjahres 1996 angewendet werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 894/96 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sieht eine Verstärkung der Sanktionen vor, wenn nach den veterinärrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse verwendet oder vorrätig gehalten werden. Im Wiederholungsfall sollten die Mitgliedstaaten, welche die Schwere des jeweiligen Verstoßes besser beurteilen können, über die Anwendungsdauer der Sanktionen selbst entscheiden.

Drei finnische Rinderrassen können nicht als Fleischrinderrassen eingestuft werden. Sie sind deshalb, als Rassen, für die eine Gewährung der Mutterkuhprämie nicht in Frage kommt, in die Liste in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 einzutragen. Zur Erleichterung der Umstellung im Fall dieser Rassen sollte die genannte Prämie für die betreffenden Tiere während eines Übergangszeitraums weiterhin gewährt werden dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 wird wie folgt geän-

1. Dem Artikel 15 Buchstabe c) erster Gedankenstrich wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, daß die für die erste Altersklasse vorgesehene Prämie für die über 22 Monate alten Tiere gewährt wird, wenn diese ab dem Alter von 20 Monaten während mindestens 2 Monaten bis zur Schlachtung oder ersten Vermarktung von ein und demselben Erzeuger gehalten werden."

2. Der nachstehende Artikel 55a wird eingefügt:

"Artikel 55a

Sanktionen wegen Verwendung oder Aufbewahrung nicht zugelassener Stoffe oder Erzeugnisse

Im Wiederholungsfall gemäß Artikel 4j Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bestimmen die Mitgliedstaaten den Zeitraum, für den den Ausschluß von der Prämienregelung verhängen, nach der Schwere des jeweiligen Verstoßes."

3. Artikel 58 erhält folgende Fassung:

"Artikel 58

Umstellung auf die Regelung der Mutterkuhprämie

Abweichend von Artikel 22 gelten Kühe der in Anhang II genannten Rassen ,Itäsuomenkarja', ,Länsisuomenkarja' und ,Pohjoissuomenkarja' im Fall der für 1997 und 1998 einzureichenden Anträge als Kühe von Fleischrinderrassen."

4. Die Liste in Anhang II wird durch Einbeziehung der Rassen "Itäsuomenkarja", "Länsisuomenkarja" und "Pohjoissuomenkarja" vervollständigt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie betrifft die für das Kalenderjahr 1997 und die späteren Kalenderjahre einzureichenden Prämienanträge, nicht

- die in Artikel 1 Ziffer 1 genannte, ab 1. Januar 1996 anwendbare Maßnahme bzw.
- die in Artikel 1 Ziffer 2 genannte, ab 1. Juli 1996 anwendbare Maßnahme.

<sup>(&#</sup>x27;) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. (2') ABl. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 1. (\*) ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 5. 6. 1996, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1996

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1265/96 DER KOMMISSION

#### vom 1. Juli 1996

## mit dringenden Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestands der Nordsee

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (¹), geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 15,

## in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 beschließt die Kommission im Fall schwerwiegender und unerwarteter Störungen, die die Erhaltung von Ressourcen gefährden könnten, über die erforderlichen Maßnahmen, die höchstens für sechs Monate gelten dürfen; sie werden den Mitgliedstaaaten und dem Europäischen Parlament mitgeteilt und sind sofort anzuwenden.

Aus jüngsten wissenschaftlichen Informationen, insbesondere dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Fischereimanagement des Internationalen Rates für Meeresforschung, geht hervor, daß der Heringsbestand der Nordsee nicht mehr biologisch gesichert ist. Die derzeitige fischereiliche Sterblichkeit beträgt mehr als das Doppelte des als langfristig tragbar erachteten Wertes, und die Nachwuchsjahrgänge sind nicht stark genug, um den Bestand der derzeitigen Befischung entsprechend wiederaufzufüllen.

Den wissenschaftlichen Gutachten der genannten Stellen zufolge ist es nötig, umgehend Maßnahmen zu treffen, um den Laicherbestand aufzufüllen und die fischereiliche Sterblichkeit zu senken. Mit diesen Maßnahmen soll 1996 erreicht werden, daß der Heringsfang für den menschlichen Konsum auf die Hälfte der derzeitig zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) reduziert und die fischereiliche Sterblichkeit von Hering als Beifang bei anderen Fischereien halbiert wird.

Angesichts der derzeitigen Fangmengen besteht die Gefahr, daß die genannten Ziele nicht zu erreichen sind, falls nicht umgehend Erhaltungsmaßnahmen getroffen werden. Sollten diese Ziele nicht erreicht werden, so könnte 1997 überhaupt kein Hering gefangen werden. Es ist daher gerechtfertigt, die der Kommission gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 übertragenen Befugnisse zu nutzen.

Nach dem Verfahren, das in den Artikeln 2 und 7 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (²) vorgesehen ist, haben die Gemeinschaft und Norwegen Mit der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 des Rates (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1088/96 (⁴), wurden die zulässigen Gesamtfangmengen, ihre Aufteilung auf die Mitgliedstaaten und entsprechende Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen festgelegt. Einige dieser Bestimmungen sollten im Hinblick auf Nordseehering geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Unbeschadet der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 gilt folgendes:

- Die TACs, die für die Gemeinschaft verfügbaren Anteile, ihre Aufteilung auf die Mitgliedstaaten sowie die Fangbedingungen für die Heringbestände der Bereiche III a, IV a, IV b und IV c sowie VII d für 1996 sind in Anhang I festgesetzt.
  - Diese Beschränkungen betreffen alle Heringsfänge, die sortiert angelandet werden.
- Für die Anlandung von Heringsfängen, die nicht im Rahmen der Fischerei für den menschlichen Konsum gefangen wurden und nicht sortiert sind, gelten für 1996 die in Anhang II festgesetzten Höchstgrenzen.

## Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, in denen Anlandungen für andere Zwecke als den menschlichen Konsum vorgenommen werden, stellen sicher, daß angemessene Stichprobenregelungen existieren, um die angelandeten Heringsbeifänge wirksam zu überwachen.

Es ist verboten, Fisch für andere Zwecke als für den menschlichen Konsum in Häfen anzulanden, in denen keine derartigen Stichprobenregelungen existieren.

## Artikel 3

Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen zu gewährleisten, ergreifen die Mitgliedstaaten besondere Kontrollund Managementmaßnahmen oder andere Maßnahmen betreffend den Fang, das Sortieren und die Anlandung von Nordseehering. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem

Konsultationen über die erforderlichen Maßnahmen für Nordseehering geführt. Da diese Konsultationen erfolgreich abgeschlossen wurden, ist es möglich, die erforderlichen Maßnahmen zu erlassen.

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 48.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1995, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 18. 6. 1996, S. 1.

- i) besondere Kontroll- und Inspektionsprogramme;
- ii) Aufwandspläne einschließlich Listen der zugelassenen Schiffe und falls dies aufgrund einer über 70%igen Ausschöpfung der Quote erforderlich erscheint eine Beschränkung der Tätigkeit der zugelassenen Schiffe;
- iii) Einschränkung der Umladungen und bestimmter Praktiken, die zum Rückwurf der Fische führen;
- iv) nach Möglichkeit vorübergehende Fangverbote in Gebieten, in denen hohe Beifangraten an Hering und besonders an Jungfischen festgestellt werden.

## Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 10. Juli 1996 die Einzelheiten der Stichprobenregelungen gemäß Artikel 2 einschließlich der Liste der Häfen, die über entsprechende Einrichtungen verfügen, sowie Angaben zu den in Artikel 3 genannten Maßnahmen. Anschließend werden von der Kommission bestellte Inspektoren in allen Fällen, in denen die Kommission dies für notwendig hält, unabhängige Inspektionen

vornehmen, um die Anwendung dieser Maßnahmen durch die zuständigen Stellen zu überprüfen.

## Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates (¹) melden die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum Dienstag jeder Woche die in der vorangegangenen Woche erfolgten Heringsanlandungen gemäß Artikel 1.

#### Artikel 6

Die Kommission untersagt die Anlandung von Hering, wenn davon auszugehen ist, daß die in den Artikeln 2 und 3 genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um eine strenge Überwachung der fischereilichen Sterblichkeit von Hering in allen Fischereien zu gewährleisten.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft und hat eine Geltungsdauer von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1996

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

## ANHANG I

Zulässige Gesamtfangmenge (TAC), die sortiert angelandet wird (in Tonnen Lebendgewicht). Alle in diesem Anhang genannten Fanggrenzen gelten als Quoten im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 und unterliegen deshalb den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, insbesondere der Artikel 14 und 15.

Art: Hering (Clupea harengus)		Bereich: III a
België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige United Kingdom	37 580 (¹) 600 (²) 39 320 (¹)	(*) Vorsorglich vorgesehene TAC.  (') Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 4-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen, gefischt werden.  (2) Diese Quote darf im Skagerrak nicht innerhalb einer 12-Meilen-Zone, gerechnet von den Basislinien des Königreichs Norwegen, gefischt werden.
EG	77 500	
TAC	90 000 (*)	
Art: Hering (Clupea harengus)		Bereich: IV a, IV b
België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige United Kingdom EG	21 240 13 230 5 410 21 380 1 590 (') 22 910 85 760 (2) (3)	<ul> <li>(1) Dürfen nur in den ICES-Bereichen IV a und IV b gefischt werden.</li> <li>(2) Wovon nicht mehr als 45 240 t in Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Norwegens gefischt werden dürfen.</li> <li>(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission seine Anlandungen von Hering, getrennt nach den ICES-Bereichen IV a und IV b, mit.</li> </ul>

Art: Hering (Clupea barengus)		Bereich: IV c, VII d (¹)	
België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España	7 100 350 350	(*) Vorsorglich vorgesehene TAC.  (!) Außer Blackwater-Bestand: Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Linie begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56'N, 1° 19,1' O) genau nach	
France Ireland Italia Luxembourg	8 680	Süden bis 51° 53′ nördlicher Breite und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.	
Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige	6 790		
United Kingdom	1 730		
EG	25 000		
TAC	25 000 (*)		

## ANHANG II

Zulässige Gesamtfangmenge (TAC), die bei der Fischerei für andere Zwecke als den menschlichen Konsum nicht sortiert angelandet wird (in Tonnen Lebendgewicht). Alle in diesem Anhang genannten Fanggrenzen gelten als Quoten im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 und unterliegen deshalb den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93, insbesondere der Artikel 14 und 15.

Art: Hering (1) (Clupea harengus)		Bereich: III a
België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige United Kingdom	12 000 (²) 12 000	(1) Heringsbeifang in der Sprottenfischerei, nicht sortiert angelandet. (2) Für alle Mitgliedstaaten außer Spanien, Portugal und Finnland.
TAC	12 000	
Art: Hering (¹) (Clupea harengus)		Bereich: III a
België/Belgique Danmark Deutschland Eλλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige United Kingdom	87 000 (²)	<ul> <li>(¹) Heringsbeifang in anderen Fischereien als der Sprottenfischerei und für andere Zwecke als den menschlichen Konsum, nicht sortiert angelandet.</li> <li>(²) Für alle Mitgliedstaaten außer Spanien, Portugal und Finnland.</li> </ul>
EG	87 000	
ГАС	87 000	

Art: Hering (1) (Clupea barengus)	)	Bereich: II a (²), IV, VII d
België/Belgique Danmark Deutschland Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finland Sverige United Kingdom	<b>44</b> 000 (³)	<ul> <li>(¹) Heringsbeifang in Fischereien, für andere Zwecke als den menschlichen Konsum, nicht sortiert angelandet.</li> <li>(²) Gemeinschaftsgewässer.</li> <li>(³) Für alle Mitgliedstaaten außer Spanien, Portugal und Finnland.</li> </ul>
EG	44 000	
TAC	44 000	

### VERORDNUNG (EG) Nr. 1266/96 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1960/95 mit Durchführungsbestimmungen zur übergangsweisen Anwendung der für Traubensaft und -most geltenden Einfuhrregelung und der Verordnung (EG) Nr. 2309/95 mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Traubensaft und -most aus Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 (2), insbesondere auf Artikel 53 Absatz 3 und Artikel 83,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1960/95 der Kommission (3) wurden für den Zeitraum bis 30. Juni 1996 Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Umstellung auf die Regelung erlassen, die für die Überwachung der Einfuhrpreise von Traubensaft und -most gemäß den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften gilt. Die genannte Verordnung gibt den Zolldienststellen die Möglichkeit, zur Festsetzung der zu erhebenden Zölle die Einfuhrpreise mit den im Gemeinsamen Zolltarif genannten Eingangspreisen zu vergleichen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2309/95 der Kommission (6) wurden für den Zeitraum bis 30. Juni 1996 Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung der Umstellung auf die Regelung erlassen, die bei der Einfuhr von Traubensaft und -most aus Zypern gemäß den im Rahmen der multi-

lateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften anzuwenden ist. Diese Regelung gilt, bis im Rahmen eines Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Zypern eine endgültige Lösung gefunden ist.

Der Zeitraum, in dem Übergangsmaßnahmen getroffen werden, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96 zur Verlängerung des Zeitraums, in dem für die Landwirtschaft zur Umsetzung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte Übergangsmaßnahmen festgelegt werden. bis zum 30. Juni 1997 verlängert. In Erwartung der Verabschiedung endgültiger Maßnahmen durch den Rat sollte die Gültigkeitsdauer der in den Verordnungen (EG) Nr. 1960/95 und (EG) Nr. 2309/95 vorgesehenen Maßnahmen bis zum 30. Juni 1997 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1960/95 wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 wird der "30. Juni 1996" durch den "30. Juni 1997" ersetzt.
- 2. In Artikel 4 wird der "30. Juni 1996" durch den "30. Juni 1997" ersetzt.

## Artikel 2

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2309/95 wird der "30. Juni 1996" durch den "30. Juni 1997" ersetzt.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1996.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. (2) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

<sup>(\*)</sup> ABI. Nr. L 148 vom 31. 12. 1994, S. 105. (\*) ABI. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 1. (\*) ABI. Nr. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 16. (\*) ABI. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 54.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1996

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1267/96 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1996

## zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im Juni 1996 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der Kommission vom 30. Juli 1993 mit besonderen Bestimmungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses im Zuckersektor (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2926/94 (6), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den jeweiligen Vormonat zu bestimmen.

Im Juni 1996 hat die Anwendung dieser Bestimmung zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen der im Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche Umrechnungskurs gilt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem im Juni 1996 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die einzelnen Landeswährungen umzurechnen ist, ist im Anhang festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1996 in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1996

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. ABI. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3. ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1. ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94. ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 56.

## **ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im Juni 1996 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

	Landwirtschaftliche Umrechnungskurse			
1 ECU =	39,5239	bfrs/lfrs		
	7,49997	Dkr		
	1,91421	DM		
	311,761	Dr		
	165,198	Pta		
	6,61023	ffrs		
	0,829498	Ir £		
	2 030,40	Lit		
	2,14242	hfl		
	13,4693	österreichische Schillinge		
	198,202	Esc		
	6,02811	finnische Mark		
	8,93762	schwedische Kronen		
	0,845950	£ Stg		

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1268/96 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1996

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/96 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/96 der Kommission (\*), betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 667/96 der Kommission (5) wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festge-

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 (7), wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (9), festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der entsprechenden landwirtschaftlichen Mitgliedstaaten Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1164/96 (11), erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 916/96 der Kommission (12) ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1996 in Kraft.

<sup>(</sup>¹) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22. (²) ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABI. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 8.

<sup>(&</sup>lt;sup>5</sup>) ABI. Nr. L 92 vom 13. 4. 1996, S. 11.

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16. (\*) ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33. (\*) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. (\*) ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106. ABl. Nr. L 153 vom 27. 6. 1996, S. 41.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 23. 5. 1996, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1996

# VERORDNUNG (EG) Nr. 1269/96 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1996

# zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1996

ABI. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

ABI. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21. ABI. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

### ANHANG

# zu der Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg) (ECU/100 kg)

		(ECO/100 kg)			(ECO/100 Rg
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	85,1		508	87,8
	060	80,2		512	69,8
	064	70,8		524	68,3
	066	60,2		528	67,9
	068	62,3		624	86,5
	204	86,8		728	107,3
	ľ			800	78,0
	208	44,0		804	90,7
	212	97,5		999	79,8
	624	95,8	0808 20 47	039	104,1
	999	75,9		052	138,2
ex 0707 00 25	052	55,3		064	72,5
	053	156,2		388	68,5
	060	61,0		400	70,4
	066	53,8		512	67,3
	068	69,1		528	76,9
	204	144,3		624	79,0
	624	87,1		728	115,4
	999	89,5		800	55,8
0709 90 77	052	46,8		804 999	127,1
0/0/00/1/	204	77,5	0809 10 40	052	88,7
	412	54,2	0809 10 40	061	144,4 51,3
				064	105,3
	624	151,9		400	338,0
	999	82,6		999	159,7
0805 30 30	052	131,4	0809 20 49	052	164,3
	204	88,8	0000 20 40	061	182,0
	220	74,0		064	133,8
	388	70,2		066	81,6
	400	68,2		068	95,4
	512	54,8		400	195,5
	520	66,5		600	94,9
	524	67,1		624	152,2
	528	69,2		676	166,2
	600	84,0		999	140,7
	624	48,9	0809 30 31, 0809 30 39	052	63,1
	999	74,8		220	121,8
0808 10 71, 0808 10 73,		,-		624	106,8
0808 10 79	039	108,9		999	97,2
	052	64,0	0809 40 30	052	73,2
	064	78,6		064	64,4
	284	72,1		066	84,9
	388	85,1		068	61,2
	1 1	75,2		400	143,5
	400			624	232,2
	404	63,6		676 999	68,6 1 <b>04,</b> 0
	416	72,7		777	104,0

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

# VERORDNUNG (EG) Nr. 1270/96 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1996

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission (²),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/96 (4), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1195/96 der Kommission (5) festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1996

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 12.

# ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1 <b>701</b> 11 10 (¹)	24,30	4,15
1701 11 90 (¹)	24,30	9,38
1701 12 10 (¹)	24,30	3,96
1701 12 90 (1)	24,30	8,95
1701 91 00 (²)	31,10	9,68
1701 99 10 (²)	31,10	5,16
1701 99 90 (²)	31,10	5,16
1702 90 99 (3)	0,31	0,34

<sup>(</sup>¹) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

# VERORDNUNG (EG) Nr. 1271/96 DER KOMMISSION vom 1. Juli 1996

# zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96 (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1196/96 der Kommission (4).

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepast. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1196/96 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1196/96 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1996

ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37. ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(\*)</sup> ABI. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 5.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (²) Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen (¹)	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (3)	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	6,83	0,00
	niederer Qualität	<b>42,4</b> 1	32,41
1002 00 00	Roggen	37,68	27,68
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	37,68	27,68
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (3)	37,68	27,68
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	27,02	17,02
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (3)	27,02	17,02
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	51,79	41,79

<sup>(</sup>¹) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

<sup>- 3</sup> ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

<sup>- 2</sup> ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

# ANHANG II

Berechnungsbestandteile (am 5. 6. 1996):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	168,93	161,40	139,85	161,67	186,50 (¹)	137,35 (¹)
Golf-Prämie (ECU/t)		16.37	2,34	10,02	_	
Prämie/Große Seen (ECU/t)	22,07			_		

<sup>() 100 2010</sup> 

<sup>2.</sup> Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 10,14 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 19,72 ECU/t.

<sup>3.</sup> Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

# RAT

### ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Juni 1996

zur Änderung der Entscheidung 94/807/EG über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (1994 - 1998)

(96/392/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130i Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anbetracht der Globalisierung der FTE-Aktivitäten muß die Gemeinschaft eine internationale Strategie zur wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit entwickeln und umsetzen, die mit den Zielsetzungen des Vertrags im Einklang steht. Die Kommission hat eine Mitteilung über die Perspektiven für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung vorgelegt.

Es ist wichtig, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (NUS) vor dem Hintergrund eines übergreifenden Umgestaltungsprozesses in diesen Ländern fortzuführen und somit zur Stabilisierung ihres wissenschaftlichen Potentials beizutragen.

Am 18. Mai 1995 legte die Kommission eine Mitteilung über die Perspektiven für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und insbesondere über die Beteiligung der Gemeinschaft an der internationalen

Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion (INTAS) vor.

Das Europäische Parlament befürwortete in seiner Entschließung vom 27. Oktober 1995 eine Fortführung der Beteiligung der Gemeinschaft an INTAS über 1995 hinaus und bis zum Ende des Vierten Rahmenprogramms.

In der Entscheidung 94/807/EG (4) wurde bestätigt, daß sich die Gemeinschaft während der Pilotphase bis Ende 1995 an INTAS beteiligt, und daß eine Beteiligung der Gemeinschaft an INTAS über den 31. Dezember 1995 hinaus von einem entsprechenden Beschluß des Rates abhängt.

Der Rat kam am 30. Oktober 1995 überein, daß die Gemeinschaftsbeteiligung an INTAS über 31. Dezember 1995 hinaus bis zum Ende des für das Vierte Rahmenprogramm vorgesehenen Zeitraums (31. Dezember 1998) fortgesetzt werden sollte, vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen und weiterer Verbesserungen bezüglich der Funktionsweise der INTAS, insbesondere solcher, die der Bedeutung der Gemeinschaftsbeteiligung an INTAS besser entsprechen.

Einige dieser Voraussetzungen sind bereits umgesetzt worden, insbesondere die, daß die Satzung der INTAS dahingehend geändert werden sollte, daß Entscheidungen, für die in der Generalversammlung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, der Zustimmung der Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, bedürfen, und daß die Kommission in der Generalversammlung der INTAS den Vorsitz übernehmen sollte.

ABl. Nr. C 21 vom 25. 1. 1996, S. 26. ABl. Nr. C 65 vom 4. 3. 1996, S. 201.

Stellungnahme vom 25. 4. 1996 (Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 22. 12. 1994, S. 109.

Die Verlängerung der Beteiligung an INTAS stellt keinen Präzedenzfall für andere Bereiche der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittländern dar.

Die Kommission wird einheitliche Verfahren für den Ablauf der internationalen Forschungszusammenarbeit in künftigen Rahmenprogrammen vorschlagen.

Der INTAS soll auch weiterhin eine angemessene, regelmäßige Förderung aus Gemeinschaftsmitteln gewährt werden. Es ist wichtig, die Finanzierungsgrundlage der INTAS zu erweitern und vor allem zusätzliche Beiträge anzuwerben.

Bei der Finanzierung von Aktivitäten der INTAS aus Gemeinschaftsmitteln ist die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit in anderen Regionen, die für die Gemeinschaft von strategischer Bedeutung sind, insbesondere in Mittel- und Osteuropa und im Mittelmeerraum, zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

In Anhang I der Entscheidung 94/807/EG erhält in Teil A Nummer 2 "Zusammenarbeit mit den Ländern Mittelund Osteuropas und den neuen unabhängigen Staaten der

ehemaligen Sowjetunion" der Gedankenstrich, der mit den Worten "Kooperation im Rahmen der internationalen Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit ..." beginnt und mit den Worten "... sofern der Rat einen entsprechenden Beschluß faßt" endet, folgenden Wortlaut:

"— Beteiligung der Gemeinschaft an der internationalen Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion
(INTAS), insbesondere durch einen finanziellen
Beitrag in Höhe von etwa der Hälfte der
alljährlich für die Zusammenarbeit mit diesen
neuen unabhängigen Staaten im Rahmen dieses
Programms bzw. für Aktivitäten, die seinen Zielsetzungen entsprechen, zur Verfügung gestellten
Mittel".

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BERSANI

# KOMMISSION

### **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 13. Juni 1996

zur Änderung der Entscheidung 85/377/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/393/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG (¹), zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates der Europäischen Union 95/1/EG, Euratom, EGKS vom 1. Januar 1995 (²), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das mit der Entscheidung 85/377/EWG der Kommission (3) geschaffene gemeinschaftliche Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe und insbesondere die Standarddeckungsbeiträge stellen die Basis für die Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach wirtschaftlicher Größe und betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (BWA) sowohl in den Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe als auch im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) dar. Das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem ist außerdem die Grundlage für die Berechnung der europäischen Größeneinheiten (EGE) und der Schwellen, die zur Abgrenzung des Beobachtungsbereichs und zur Erstellung des Plans für die Auswahl der Buchführungsbetriebe dienen, die im Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) enthalten sind oder dort aufgenommen werden sollen.

Die Ergebnisse der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, die nach EGE oder BWA klassifiziert werden, dienen als Informationsbasis für die Agrarstrukturpolitik im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie zur Festlegung des Beobachtungsbereichs

des INLB, der als Grundlage für Auswahl und Gewichtung der Stichprobe der landwirtschaftlichen Betriebe des INLB dient; es muß deshalb die Repräsentativität der ausgewählten Buchführungsbetriebe für diesen Beobachtungsbereich in Abhängigkeit von den Zielen der jeweils angestrebten Analysen gewährleistet sein.

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (\*), zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/170/EG der Kommission (5), sieht eine Reihe von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum von 1988 bis 1997 vor und legt den Katalog der zu erhebenden Merkmale fest.

Artikel 11 der Entscheidung 85/377/EWG sieht vor, daß die Kommission spätestens alle zehn Jahre unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten die bei der Anwendung dieser Entscheidung gesammelten Erfahrungen und die etwaigen neuen Bedürfnisse der Gemeinschaft auf diesem Gebiet prüft und daß im Anschluß daran die Bestimmungen dieser Entscheidung soweit erforderlich geändert werden können.

Struktur und Inhalt des Katalogs der Erhebungsmerkmale für den Zeitraum 1988 bis 1997 sind gegenüber dem Katalog der bei den vorangegangenen Erhebungen erfaßten Merkmale geändert worden. Weitere Änderungen waren notwendig, um den jüngsten Maßnahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Da das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe von diesem Merkmalskatalog abhängt, ist es erforderlich, die Entscheidung 85/377/EWG an die durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 für die Erhebungen zwischen 1988 und 1997 festgelegten Kataloge der Erhebungsmerkmale anzupassen.

Die in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen sowie der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

<sup>(1)</sup> ABI. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.

<sup>(2)</sup> ABI. Nr. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1. (3) ABI. Nr. L 220 vom 17. 8. 1985, S. 1.

<sup>(\*)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1. (\*) ABl. Nr. L 47 vom 24. 2. 1996, S. 23.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 1

Brüssel, den 13. Juni 1996

Der Anhang II der Entscheidung 85/377/EWG wird gemäß Anhang I zu dieser vorliegenden Entscheidung geändert.

Für die Kommission Yves-Thibault DE SILGUY Mitglied der Kommission

#### ANHANG I

## Anhang II der Entscheidung 85/377/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Teil A ("Klassifizierungsschema") werden bei der Allgemeinen betriebswirtschaftlichen Ausrichtung "1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe" die Haupt-Ausrichtungen 11 ("Spezialisierte Getreidebetriebe") und 12 ("Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art") durch die Haupt-BWAs 13 und 14 wie folgt ersetzt:

Allgemein	e BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
Spezialisierte triebe	Ackerbaube-	13. Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflan- zenanbaubetriebe	<ul> <li>131. Spezialisierte Getreide- (andere als Reis), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbe- triebe</li> <li>132. Spezialisierte Reisbetriebe</li> <li>133. Getreide, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reiskombi- nationsbetriebe</li> </ul>	
		14. Spezialisierte Ackerbaube- triebe allgemeiner Art	<ul> <li>141. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe</li> <li>142. Getreide- und Hackfruchtverbundbetriebe</li> <li>143. Spezialisierte Feldgemüsebetriebe</li> <li>144. Betriebe mit verschiedenen Ackerbaugewächsen</li> </ul>	<ul> <li>1441. Spezialisierte Tabakbetriebe</li> <li>1442. Spezialisierte Baumwollbetriebe</li> <li>1443. Ackerbaugemischtbetriebe</li> </ul>

### 2. In Teil B (Merkmale der Klassen)

- erhalten Buchstabe a) ("Die Art der betroffenen Produktionszweige") und die sich darauf beziehende Fußnote folgende Fassung:
  - "a) Die Art der betroffenen Produktionszweige
    - Diese Produktionszweige beziehen sich auf den Katalog der im Rahmen der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1995 und 1997 erhobenen Merkmale. Sie werden durch ihren in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 aufgeführten Kode, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/170/EG der Kommission, oder durch einen Kode bezeichnet, der, wie in Anhang II, Teil C, angegeben, mehrere dieser Merkmale neu gruppiert (¹)\*.
  - "(1) Die Positionen D12 (Futterhackfrüchte), D18 (Futterpflanzen), D21 (Schwarzbrache, für die keine Beihilfe gewährt wird), E (Haus- und Nutzgärten), F01 (Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsame Weiden), F02 (Ertragsarme Weiden) und J11 (Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg) werden nur unter bestimmten Umständen berücksichtigt (siehe Anhang I, Ziffer 5 dieser Entscheidung)."
- werden bei der Allgemeinen betriebswirtschaftlichen Ausrichtung "1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe" die Haupt-Ausrichtungen 11 ("Spezialisierte Getreidebetriebe") und 12 ("Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art") durch die Haupt-BWAs 13 und 14 wie folgt ersetzt:

Kode der Merkmale und Schwellen/Höchst- grenzen	P1 > 2/3	P11 + D/09 + D/13/di + D/22 > 2/3	P111 + D/09 + D/13/4i + D/22 > 2/3	D07 > 2/3		$P_1 > 2/3$ ; $P_{11} + D/09 + D/13/4i + D/12 \le 2/3$	P121 > 2/3	P11 + D/09 + D/13/di + D/22 > 1/3; P121 > 1/3	D14a > 2/3		D/13a > 2/3	D/13c > 2/3	
Definition	Ackerbau (d. h. Getreide, Hülsenfrüchte, Kartof- feln, Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Handels- gewächse, frisches Gemüse, Melonen, Erdberen im Feldanbau, Futterpflanzen, Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland, sonstige Kulturen auf dem Ackerland, und Folgekulturen, die nicht dem Putteranbau dienen, und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt) > 2/3	Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen (Hülsen- früchte) und Schwarzbrache (Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirt- schaftlich genutzt wird > 2/3	Getreide ohne Reis, Ösaaten, Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte) und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird > 2/3	Reis > 2/3	Betriebe der Klasse 13, außer denen der Klassen 131 und 132	Ackerbau > 2/3; Getreide, Olsaaten, Eiweiß- pflanzen (Hülsenfrüchte) und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird ≤ 2/3	Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterhackfrüchte $> 2/3$	Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte) und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird > 1/3; Hackfrüchte > 1/3	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau > 2/3	Betriebe der Klasse 14, außer denen der Klassen 141, 142 und 143	Tabak > 2/3	Baumwolle > 2/3	Betriebe der Klasse 144, außer denen der Unter- teilungen 1441 und 1442
Unterteilung von Einzel-BWA											Spezialisierte Tabak- betriebe	Spezialisierte Baum- wollbetriebe	Ackerbaugemischtbe- triebe
Kode											1441	1442	1443
Einzel-BWA			Spezialisierte Getreide- (andere als Reis), Ölsaaten- und Eiweißpflanzenbetriebe	Spezialisierte Reisbetriebe	Getreide-, Eiweißpflanzen-, Ölsaaten- und Reiskombina- tionsbetriebe		Spezialisierte Hackfruchtbe- triebe	Getreide- und Hackfruchtver- bundbetriebe	Sepzialisierte Feldgemüsebe- triebe	Betriebe mit verschiedenen Ackerbaugewächsen			
Kode			131	132	133		14	142	143	<del>4</del>			
Haupt-BWA		Spezialisierte Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenanbaubetriebe				Spezialisierte Acker- baubetriebe allgemei- ner Art							
Kode	-	13				4							
Allgemeine BWA	Spezialisierte Ak- kerbaubetriebe												
Kode	<u> </u>												

- 3. In Teil C, Abschnitt I wird in der Überschrift "Kodes, die mehrere in den Strukturerhebungen 1985 und 1987 aufgeführte Merkmale neu gruppieren", die Einschränkung "1985 und 1987" durch "1995 und 1997" ersetzt.
- 4. In Teil C, Abschnitt I wird die Gruppierung P1 wie folgt geändert:
  - Die Merkmale "I/06a (Brachland mit der Möglichkeit der Wechselwirtschaft), I/06b (für extensive Viehhaltung genutztes Dauergrünland), I/06c (Linsen, Kichererbsen und Wicken)" werden gestrichen.
  - Das Merkmal "D/22 (Schwarzbrache [einschließlich Grünbrache], die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird)" wird hinzugefügt.
- 5. In Teil C wird die Übersicht II durch folgende Gegenüberstellung ersetzt:

# "II. Gegenüberstellung der einander entsprechenden Positionen der Strukturerhebungen und des Betriebsbogens des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)

	Einander entsprechende Positionen für de	e Anwendung der Standarddeckungsbeiträge
	Strukturerhebungen 1995 und 1997	Betriebsbogen des INLB
	(Entscheidung der Kommission Nr. 96/170/EG)	(Verordnungen (EWG) Nr. 2237/77 und 2940/93 der Kommission)
	I. Bode	nnutzung
<b>D0</b> 1	Weichweizen und Spelz	120. Weichweizen
D02	Hartweizen	121. Hartweizen
D03	Roggen	122. Roggen (einschl. Mengkorn)
D04	Gerste	123. Gerste
D05	Hafer	124. Hafer + + 125. Sommermenggetreide
D06	Körnermais	126. Körnermais (einschließlich grün geerntetem Körnermais)
D07	Reis	127. Reis
D08	Sonstiges Getreide	128. Sonstiges Getreide
D09	Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	129. Hülsenfrüchte
D09a	darunter im Reinanbau für Futterzwecke: Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Wicken, Süßlupinen	329. Hülsenfrüchte für Futtermittelverwendung, Erzeugnisse in Reinkultur: Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen, Kornwicken, Süßlupinen, usw.
<b>D09</b> b	Andere (im Reinanbau und als Gemenge)	330. Sonstige Eiweißpflanzen
D10	Kartoffeln	130. Kartoffeln (einschl. Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)
D11	Zuckerrüben	131. Zuckerrüben (ohne Saatgut)
D12	Futterhackfrüchte	144. Futterhackfrüchte



	Einander entsprechende Positionen für die	e Anwer	ndung der Standarddeckungsbeiträge
	Strukturerhebungen 1995 und 1997		Betriebsbogen des INLB
	(Entscheidung der Kommission Nr. 96/170/EG)	(Ve	rordnungen (EWG) Nr. 2237/77 und 2940/93 der Kommission)
D13	Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse)		_
	darunter:		
	a Tabak	134.	Tabak
	b Hopfen	133.	Hopfen
	c Baumwolle	347.	Baumwolle
	d Andere Ölsaaten oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse		
	i Ölsaaten (insgesamt) darunter:	132.	Ölsaaten
	- Raps und Rübsen	331.	Raps und Rübsen
	— Sonnenblumen	332.	Sonnenblumen
	— Soja	333.	Soja
	•••	334.	Andere
	ii Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	345.	Arzneipflanzen, Gewürzpflanzen Duftpflanzen und Pflanzen für Riechstoffe, einschließlich Tee, Kaffee, Zichorie
	iii Andere Handelsgewächse	346.	(Zuckerrohr
	darunter:	+	+ Andrew Trendslesses webser
	7.volcomoh m	1	Andere Handelsgewächse) Zuckerrohr
	— Zuckerrohr	i	Andere Handelsgewächse
	•••	340.	7 Midele Handelsgewachse
D14	Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen darunter:	4	_
D14a	Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau	136.	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau
D14b	Gemüse, Melonen, Erdbeeren als Gartenbaukulturen	137.	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freilandanbau de Marktgärtnerei
D15	Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzabdeckungen	138.	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Schutz
D16	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	140.	Blumen und Zierpflanzen im Freiland (ohne Baumschulen)
D17	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzabdeckungen	141.	Blumen und Zierpflanzen unter Schutz
D18	Futterpflanzen		
	a Ackerwiesen und -weiden		Ackerwiesen
	b Sonstige	145.	Sonstige Futterpflanzen
D19	Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland	142.	Grassamen +
			Sonstige Sämereien
D20	Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	148.	Sonstige Anbauarten des Acker- und Gartenlandes: in den Positionen 120 bis 147 nicht enthaltene Anbauarten +
		1	An Dritte überlassenes, saatbereites Ackerland, einschließlich der dem Betriebspersonal als Naturallohn überlassenen Flächen
 D21	Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	146.	Schwarzbrache  — Code 3: Schwarzbrache (ohne stillgelegte Flächen)

	Einander entsprechende Positionen für d	ie Anwendung der Standarddeckungsbeiträge
	Strukturerhebungen 1995 und 1997	Betriebsbogen des INLB
	(Entscheidung der Kommission Nr. 96/170/EG)	(Verordnungen (EWG) Nr. 2237/77 und 2940/93 der Kommission)
D22	Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Bei- hilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird	146. — Code 5: Brachland mit der Möglichkeit zur Wechselwirtschaft (gemäß Verordnung (EWG) Nr 797/85)
		Code 8: Obligatorisch stillgelegte Flächen, die nicht wirtschaftlich genutzt werden (gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1765/92)
F01	Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden	150. Dauerwiesen und -weiden
F02	Ertragsarme Weiden	151. Ungepflegtes Weideland
G01	Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)  a Obst- (Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen	152. Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen 349. Kernobst + + 350. Steinobst
		+ + 352. Kleine Früchte und Beeren
	b Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen	353. Tropische und subtropische Früchte
	c Schalenobstarten	351. Schalenobst
G02	Zitrusanlagen	153. Zitrusanlagen
G03	Olivenanlagen	154. Olivenanlagen
	a normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	281. Tafeloliven
	b normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	282. Oliven, die für die Ölherstellung verkauft werden
		+ + 283. Olivenöl
G04	Rebanlagen, davon Erträge normalerweise bestimmt für:	155. Rebanlagen
	a Qualitätswein	286. Keltertrauben für Qualitätswein
		+ + 289. Qualitätsweine
	b Anderen Wein	287. Keltertrauben für Tafel- und anderen Wein
		+ + 288. Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus (Weinmost, Säfte, Mistellen, Branntwein, Essig und andere, sofern im Betrieb hergestellt)
		+ + 290. Tafelwein und anderer Wein (kein Qualitätswein)
	c Tafeltrauben	285. Tafeltrauben
	d Rosinen	291. Rosinen
G05	Reb- und Baumschulen	157. Baumschulen
G06	Sonstige Dauerkulturen	158. Sonstige Dauerkulturen
<b>G</b> 07	Dauerkulturen unter Glas	156. Dauerkulturen unter Schutz
<b>I</b> 01	Nachfolgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbau- kulturen oder Kulturen unter Glas)	
	a Getreide, ausgenommen für Futterzwecke	24 a.l.a. 74
	b Hülsenfrüchte, ausgenommen für Futterzwecke	,3' oder ,7'
	c Ölsaaten, ausgenommen für Futterzwecke d Sonstige nachfolgende Nebenkulturen	
 I02	Champignons (Champignons und andere Pilze)	139. Pilze
E	Haus- und Nutzgärten	_
	······································	

Einander entsprechende Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge					
Strukturerhebungen 1995 und 1997	Betriebsbogen des INLB				
(Entscheidung der Kommission Nr. 96/170/EG)	(Verordnungen (EWG) Nr. 2237/77 und 2940/93 der Kommission)				

# II. Viehhaltung

		<u> </u>	
J01	Einhufer	22.	Einhufer (jeden Alters)
J02	Rinder unter 1 Jahr	23.	Mastkälber und +
	95.454	24.	Rinder unter 1 Jahr
	a männlich b weiblich		
J03	Männliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	25.	Männliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren
J04	Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	26.	Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren
J05	Männliche Rinder, 2 Jahre und älter	27.	Männliche Rinder von 2 Jahren und älter
J06	Färsen, 2 Jahre und älter	28.	Zuchtfärsen
		29.	+ Mastfärsen
J07	Milchkühe, 2 Jahre und älter	30.	Milchkühe
		31.	+ Schlachtkkühe
J08	Sonstige Kühe, 2 Jahre und älter	32.	Sonstige Kühe
			<ol> <li>Kühe (einschließlich unter 2 Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Käl- bererzeugung gehalten werden</li> </ol>
			2. Arbeitskühe
			3. Sonstige Schlachtkühe
J09	Schafe (jeden Alters)	40	— War 17 (6 11 - 12)
	a Weibliche Zuchttiere b Sonstige Schafe	40.	Mutterschafe (1 Jahr und älter) Andere Schafe
J10	Ziegen (jeden Alters)		_
<i>J</i>	a Weibliche Zuchttiere	38.	Weibliche Zuchttiere
	b Sonstige Ziegen	39.	Sonstige Ziegen
J11	Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg	43.	Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg
J12	Zuchtsauen von 50 kg und mehr	43.	Zuchtsauen von 50 kg und mehr
J13	Andere Schweine	45.	Mastschweine
		+ 46.	+ Sonstige Schweine
 J14	Masthähnchen und -hühnchen	47.	Masthähnchen und -hühnchen
J15	Legehennen	48.	Legehennen
J16	Sonstiges Geflügel	49.	Sonstiges Geflügel
J17	Weibliche Zuchtkaninchen	34.	Mutterkaninchen
J18	Bienen	33.	Bienen"